

J. Ministerium für Raumordnung und Umwelt

Satzung der Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Bek. des MU vom 25. 11. 1999 - 48

Die von dem Verwaltungsrat der Landesanstalt für Altlastenfreistellung am 25. 11. 1999 beschlossene Satzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 25. 10. 1999 (GVBl. LSA S. 336) am 25. 11. 1999 genehmigt worden und wird in der **Anlage** bekanntgemacht.

Anlage

Satzung der Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 25. 10. 1999 (GVBl. LSA S. 336) erlässt der Verwaltungsrat folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung – im Folgenden als LAF bezeichnet – ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird als rechtlich selbständige Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung verwaltet.

(2) Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(3) Aufgabe der Anstalt ist die Entscheidung über Freistellungsanträge nach Art. 1 § 4 Abs. 3 des 1. Umweltrahmengesetzes vom 29. 6. 1990 (GBl. I S. 649), geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 23. 3. 1991 (BGBl. I S. 766), und die Durchführung der mit der Freistellung zusammenhängenden Maßnahmen gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung.

(4) Die LAF führt das kleine Landessiegel mit dem Schriftzug „Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt“.

§ 2 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Sie ist für die einheitliche Verwaltung der LAF verantwortlich.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden vom Ministerium für Raumordnung und Umwelt auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestellt und abberufen. Die Rechtsverhältnisse der Geschäftsführung werden in einem Anstellungsvertrag geregelt, den das Ministerium für Raumordnung und Umwelt im Namen der LAF schließt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Verlängerung ist zulässig.

§ 3

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die LAF in eigener Verantwortung unter Beachtung der vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung nichts anderes geregelt ist. Sie vertritt nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 die LAF gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere der Aufbau der Anstalt, die Aufstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Personalführung, die Abstimmung der Aufgaben der LAF mit dem Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, die Koordination mit anderen Landesbehörden und die Erstellung von Berichten an den Verwaltungsrat.

(2) Die Geschäftsführung unterstützt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates bei der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Geschäftsvorgänge sowie die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu unterrichten und erstattet jährlich einen Bericht zum Stand der Abarbeitung der der LAF übertragenen Aufgaben. Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf dessen Anforderung Auskunft zu geben. Sie erteilt außerdem dem Ministerium für Raumordnung und Umwelt Auskünfte gemäß § 12 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung. Daneben hat die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung entscheidet im Rahmen von § 6 Abs. 4 und des genehmigten Wirtschaftsplanes selbstständig über die Vergabe von Aufträgen.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 4

Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die LAF und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Das Ministerium für Raumordnung und Umwelt regelt der Geschäftsführung gegenüber die Angelegenheiten, die sich aus Abschluss oder Beendigung des Anstellungsvertrages ergeben (vgl. § 2 Abs. 2). Im Übrigen wird die Anstalt in Angelegenheiten gegenüber der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 4 vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

(2) Die Geschäftsführung kann einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin Vollmacht zur Vertretung erteilen. Sie kann für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auch andere Bedienstete der LAF bevollmächtigen und diese Vollmacht auf bestimmte Aufgabebereiche, bestimmte Beträge oder in anderer Weise beschränken.

(3) Der oder die Vertretungsberechtigte nach Absatz 1 ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 5

Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die LAF verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Die Geschäftsführung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung, die für die LAF finanziell unerheblich sind.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 5 Abs. 3 bis 8 und § 7 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung) wird im Verhinderungsfall durch das weitere Mitglied des Verwaltungsrates vertreten, das vom Ministerium für Raumordnung und Umwelt entsandt wurde.

(3) Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsführung bei grundsätzlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch formellen Beschluss bindende Weisungen erteilen.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

- a) Verpflichtungen, soweit diese zu einer Überschreitung des Wirtschaftsplanes führen,
- b) dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Vermögensgegenständen sowie dem Verzicht von Ansprüchen und dem Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von 200 000 Euro überschritten wird,
- c) der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Soweit es sich nicht um Dienstangelegenheiten handelt, die durch das Ministerium für Raumordnung und Umwelt geregelt werden, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die LAF gegenüber der Geschäftsführung, insbesondere bei Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder bei Rechtsstreitigkeiten. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die LAF auch, wenn noch keine Geschäftsführung vorhanden oder die Geschäftsführung handlungsunfähig ist.

(6) Aufgaben der Geschäftsführung mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 5 dürfen Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht übertragen werden.

(7) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so bleibt die Position bis zur Berufung eines Nachfolgers unbesetzt.

(8) Der Verwaltungsrat hält mindestens zwei ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dieses erforderlich ist. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied schriftlich einberufen. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einberufen wird. Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(9) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(10) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Beratungen und den Beschlüssen nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(11) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Willenserklärungen des Verwaltungsrates

Erklärungen des Verwaltungsrates werden in dessen Namen durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter abgegeben. Sind beide verhindert, werden Erklärungen durch das älteste Verwaltungsratsmitglied abgegeben.

§ 8

Erstattungen und Auslagenersatz

Die Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Auslagenersatz nach dem Reisekostenrecht des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 9

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind – auch nach ihrem Ausscheiden – verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Verwaltungsrates, Informationen, die der Vertraulichkeit unterliegen, an Dritte weiterzugeben, ist zuvor die oder der Verwaltungsratsvorsitzende zu unterrichten. Bei Unstimmigkeiten über die Vertraulichkeit entscheidet die oder der Verwaltungsratsvorsitzende.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der LAF erfolgen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.